

Förderrichtlinien Vereinsförderung

Diese Richtlinien
treten mit
1. Jänner 2024
in Kraft.



LAND
SALZBURG

Inhalt

1	Allgemeines.....	3
2	Wirkungsziele.....	3
3	Antragstellung.....	4
4	Antragsberechtigte	4
5	Fördergewährung	4
6	Verwendungsnachweis	5
7	Prüfung der Unterlagen	5
8	Grundlagen für die Bemessung der Förderung.....	6
8.1	Vereinsförderung:	6
8.2	Teamsportartenförderung:.....	7
9	Inkrafttreten und Sonstiges	7
Anhänge		8
10	Kategorisierung Trainer/innen	8
11	Sportarten lt. Sportartenverordnung idgF	9
12	Spartenliste	9
13	Teamstärken-Maximal (vorläufig).....	10

1 Allgemeines

- (1) Bis 2021 wurden Vereine in vier Bereichen mit jeweils individueller Antragstellung gefördert:
 - a. Jugendsportförderung
 - b. Trainer/innenförderung
 - c. Fahrtkostenzuschüsse
 - d. Teamsportartenförderung (LSO)
- (2) Seit 2022 sind die Förderbereiche in einer gemeinsamen Vereinsförderung zusammengefasst und die Abrechnungsmöglichkeiten (belegmäßiger Nachweis) wurden flexibilisiert. Weiters hat eine Anpassung an aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen stattgefunden. Vorteile:
 - a. 1 Förderansuchen
 - b. 1 Verwendungsnachweis
 - c. Inhaltliche Vorgaben sind zwingend zu erfüllen, Abrechnung ist mit den unten angeführten Belegen flexibel möglich.
- (3) Die Antragstellung für die Vereinsförderung ist individuell **von 1.1. bis 30.09.** eines jeden Jahres möglich, wobei von Vereinen mit mehreren Sparten ein gemeinsames Förderansuchen für alle Sparten einzubringen ist.
- (4) Bei Vereinen, die eine Teamsportartenförderung gem. Beschluss der Landessportorganisation Salzburg (LSO) zugesprochen bekommen, werden die Zuschüsse der Vereinsförderung gemeinsam mit der Teamsportartenförderung abgewickelt, sodass auch hier gesamt nur ein Förderansuchen pro Jahr zu stellen ist. Vereine, die unter die Teamsportartenförderung fallen, sind informiert über die Zuordnung.

2 Wirkungsziele

- (1) Forcierung der Nachwuchsarbeit in den Vereinen
- (2) Erhöhung der Teilnehmer/innenanzahl von Nachwuchssportler/innen und Sportler/innen in der Allgemeinen Klasse an Landesmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften, Staatsmeisterschaften und internationalen Wettbewerben
- (3) Erhöhung der Anzahl an Leistungssportler/innen, die eine Aufnahme in Landes-/Bundeskader schaffen
- (4) Aufstieg bzw. Reüssieren von Teams in den höchsten österr. Ligen (1. und 2. Liga)
- (5) Forcierung der Betreuungsqualität durch Betreuer/innen

3 Antragstellung

- (1) Bis längstens 30.09. des laufenden Jahres sind folgende Unterlagen **gesammelt** einzureichen
 - a. [Förderformular \(Anhang\)](#) vollständig ausgefüllt und satzungskonform unterzeichnet
 - b. [Ausgefüllter Erhebungsbogen \(Anhang\)](#)
 - c. Nachweise Trainer/innen Ausbildung

- 4 (2) Die Unterlagen sind vorzugsweise per Email zu übermitteln an sport@salzburg.gv.at oder per Post an:

Land Salzburg
Referat 2/07 Landessportbüro
Gstättengasse 10 / Postfach 527
5010 Salzburg

- (3) Die Anträge können auch persönlich im Landessportbüro in der Gstättengasse 10 (3. Stock) abgegeben werden. Sofern der Wunsch besteht die Ansuchen im Haus des Sports (EM-Stadion) abzugeben, ersuchen wir um vorherige telefonische Absprache unter Tel: 0662/8042-2538 sofern die Unterlagen nicht im Postkasten hinterlegt werden.

4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind alle im Land Salzburg ansässigen gemeinnützigen Sportvereine oder Zweigvereine mit eigener ZVR Nummer (eigene Rechtspersönlichkeit), die einem von der Landessportorganisation Salzburg anerkannten Fachverband/einer Fachvertretung angehören. Die Vereine haben bei der Antragstellung alle ihre Sektionen zu berücksichtigen (nur eine Einreichung je Verein - alle Sektionen gesammelt). Grund dafür ist, dass Förderungen nur an natürliche oder juristische Personen vergeben werden und alle Förderungen in die Transparenzdatenbank einzumelden sind (mit ZVR Nummer bei juristischen Personen, Geburtsdatum bei natürlichen Personen).

5 Fördergewährung

- (1) Für Förderungen ab einer Höhe von € 5.000 werden Förderverträge abgeschlossen. Bei Förderungen unter € 5.000 werden Förderzusagen übermittelt.
- (2) Eine Auszahlung der Förderung kann erst erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis für das Vorjahr vollständig erbracht und entlastet wurde.
- (3) Die Förderungen werden grundsätzlich im Nachhinein gewährt, Ausnahmen sind möglich.

6 Verwendungsnachweis

- (1) Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen sowie die Frist für die Erbringung des Verwendungsnachweises werden im Fördervertrag oder in der Förderzusage aufgelistet. Eine neue Förderung kann erst gewährt werden, wenn für die vorhergehende Förderung eine Entlastung erteilt wurde.
- (2) Folgende Belege werden für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der zugesprochenen Förderung anerkannt
 - a. Trainer/innenhonorare (Lohnnachweise, Honorarnoten, PRAE, ...)
 - b. Letztempfängerlisten
 - c. km-Geld Abrechnungen
 - d. Hotelrechnungen
 - e. Busmieten
 - f. Tickets für den öffentlichen Verkehr (2. Klasse)
 - g. Aufwendungen für den Nachwuchstrainingsbetrieb (zB Trainingsmaterial, Miete für Sportstätten, ...)
- (3) Bei Vereinen, denen eine Teamsportartenförderung gewährt wird, sind zusätzlich weitere Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ligabetrieb abrechenbar. Die eingereichten Belege für die Teamsportartenförderung müssen dem Ligabetrieb zuordenbar sein (Zweckwidmung).
- (4) Belege dürfen nur bei einer Stelle für den Verwendungsnachweis eingereicht und abgerechnet werden (Ausschluss der Doppelförderung).
- (5) Belege und mit dem Förderungsgegenstand in Zusammenhang stehende Unterlagen sind sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren. Dies gilt auch für Förderungen, für die kein belegmäßiger Nachweis an die Förderstelle zu erbringen ist. Stichproben-Kontrollen sind jederzeit möglich.

5

7 Prüfung der Unterlagen

- (1) Alle Angaben und Unterlagen zum Förderansuchen sowie zum Verwendungsnachweis können mit dem zuständigen Fachverband oder anderen Fördereinrichtungen abgeglichen bzw. gegen geprüft werden.

8 Grundlagen für die Bemessung der Förderung

Für die Bemessung der Förderhöhe werden folgende Grundlagen herangezogen:

8.1 Vereinsförderung:

- 6
- (1) Darstellung der regelmäßigen sportlichen Vereinsarbeit
 - a. Tätigkeiten im Nachwuchsbereich - alles unter der Allgemeinen Klasse (je Klasse; Trainings, Trainingslager, Wettkämpfe, etc.)
 - b. Tätigkeiten in der Allgemeinen Klasse (Trainings, Trainingslager, Wettkämpfe, etc.)
 - c. Entsendungen in Nationalteams, Performance Nationalteam (Nachwuchsklassen und Allgemeine Klasse)
 - (2) Angaben über Trainer/innen, die für den Verein tätig sind (Tätigkeiten müssen nachweisbar sein)
 - a. Name/Nachname
 - b. Ausbildung (inkl. Nachweis)
 - c. Einsatzstunden
 - d. Einsatzbereich

Angaben sind auch relevant für Bemessung Jugendsport. Für die Bemessung des Förderanteils für Trainer/innen werden maximal 2 Trainer/innen (pro Sportart bzw. Sparte) anerkannt, ein/e Trainer/in wird je Verein maximal 1 mal und in maximal 2 Vereinen anerkannt. Höchstbemessungssatz je Trainer/innen in Anhängigkeit zur Ausbildung - siehe Anhänge.

- (3) Teilnahme an Landesmeisterschaften bzw. Fußball Teilnahme an Regionalliga oder vergleichbarer Liga (Voraussetzung für Anerkennung Trainer/innen als Bemessungsgrundlage)
- (4) Entsendungen zu Österreichischen Staatsmeisterschaften (Allgemeine Klasse) sowie Österreichischen Meisterschaften (Nachwuchs) - (Voraussetzung für Entsendungskosten als Bemessungsgrundlage) Berechnungsbasis je 3 Personen 1 PKW, Teamstärken-Maximal siehe Anhänge Mannschaftsfaktor.
- (5) Die Höchstbemessung für die Vereinsförderung, die sich aus den Entsendungen berechnet liegt bei € 5.000. Der Wert setzt sich zusammen aus dem Kilometergeld, Tagesdiäten sowie Nüchterngebühren gem. anrechenbarer Kosten der Sport Austria (Letztempfängerlisten).

8.2 Teamsportartenförderung:

- (1) Vereine, die gem. Beschluss der LSO eine Teamsportartenförderung erhalten, haben ergänzend zu den erforderlichen Grundlagen für die Vereinsförderung folgendes abzugeben:
 - a. Darstellung des Ligabetriebes
 - b. Angaben zu den Trainer/innen für den Ligabetrieb
 - Name/Nachname
 - Ausbildung (inkl. Nachweis)
 - Einsatzstunden
 - c. Reisetätigkeit für den Ligabetrieb
 - d. Sonstige für den sportlichen Bereich im Ligabetrieb essentielle Aufwendungen

7

9 Inkrafttreten und Sonstiges

- (2) Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.
- (3) Bei allen vor dem 01.01.2024 eingereichten und bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinien noch nicht genehmigten Förderanträgen erfolgt die Förderabwicklung nach den neuen Richtlinien.
- (4) Sofern die Richtlinien keine abweichenden Bestimmungen beinhalten, gelten die Bestimmungen des [Salzburger Landessportgesetzes](#) idgF. sowie der [Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg unter Einbeziehung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\) und des Transparenzdatenbankgesetzes \(TDBG\)](#) idgF.

Anhänge

10 Kategorisierung Trainer/innen

Beträge sind maximale Beträge und können aus budgetären Gründen abweichen.

(1) Gruppe 1: € 900

8 a. Staatlich geprüfte Trainer/innen mit mind. 3 Semestern Ausbildung

(2) Gruppe 2: € 500

- a. Staatlich geprüfte Trainer/innen mit mind. 2 Semestern Ausbildung (in dem die Lehrwarte-/Instruktoren- Prüfung abgelegt wurde)
- b. Staatlich geprüfte Sportlehrer/innen mit Lehrwarteprüfung
- c. Magister/MA/BA Sportwissenschaften oder Lehramt für Leibesübungen (AHS, BHS, NMS) mit Lehrwarteprüfung
- d. Staatlich geprüfte Tennislehrer/innen (ggf. vergleichbar andere sportarten-spezifische Ausbildungen zB Reiten, Skilehrer, Golflehrer, PGA etc.

(3) Gruppe 3: € 300

- a. Staatlich geprüfte Sportlehrer/innen
- b. Staatlich geprüfte Lehrwarte/Lehrwartinnen bzw. Instruktor/innen
- c. Magister/MA/BA Sportwissenschaften/Lehramt Leibesübungen (AHS, BHS, HS)

Anmerkungen:

- (1) Für sportartenfremde Trainer/in (ein Langlauftrainer betreut einen Rad Club) gibt es keine Einschränkung
- (2) Für ehemalige Spitzensportler/innen Ausnahmeregelung bis zur nächst möglichen Ausbildung.
- (3) Sollten keine Ausbildungen in der Sportart möglich sein, wird individuell entschieden.
- (4) Internationale Trainer/innenzeugnisse werden entsprechend des Ausbildungsumfanges (Lehreinheiten) der jeweiligen Gruppe zugeordnet.
- (5) Trainer/innenausbildung des Fußballverbandes ist gesondert zu behandeln.
- (6) Ausbildungen, die nicht in der Liste aufscheinen werden individuell nach Umfang der Ausbildung eingestuft.

11 Sportarten lt. Sportartenverordnung idgF

[Sportartenverordnung \(Stand März 2023\)](#)

12 Spartenliste

Einzelsportarten/Teamsportarten	
Behindertensport	a) Amputiertensport b) Blindensport c) Rollstuhlsport d) Sport für Cerebralparetiker
Leichtathletik	a) Lauf b) Sprung, Wurf und Stoß
Reiten und Fahren	a) Dressur b) Springen, Vielseitigkeit c) Fahren d) Voltigieren
Radsport	a) Bahn, Straße b) Querfeldein, Mountainbike
Schießen	a) Pistole, Gewehr b) Armbrust
Schwimmen	a) Schwimmen b) Wasserball c) Springen d) Synchronschwimmen
Skilauf	a) Alpin b) Langlauf, Biathlon c) Sprunglauf, Nordische Kombination d) Grasskilauflauf e) Freestyle (Ski) f) Snowboard g) Skibergsteigen
Turnen und Rhythm. Gymnastik	a) Turnen b) Trampolin c) Rhythmische Gymnastik
Volleyball	a) Halle b) Beachvolleyball

13 Teamstärken-Maximal (vorläufig)

Vorbehaltlich neuer anerkannter Fachverbände und damit verbundenen Sportarten

10

Sportart	Mannschaftsfaktor (*)
American Football	20
Baseball	17
Basketball	8
Eishockey	16
Faustball	6
Footsal	6
Fußball	15
Handball	10
Judo	7
Kegeln	5
Ringen	10
Schach	6
Stocksport	4
Tennis	6
Tischtennis	4
Unterwasserrugby	8
Volleyball	10
Wasserball	10

*) Anpassungen an veränderte Voraussetzungen, weitere Sportarten möglich